

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00159 vom 29. Juli 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00159

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00159 du 29 juillet 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00159 del 29 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Die im Jahre 1971

geborene X.____ war seit dem 21. Juni 2005 bei der Y.____ tätig und als solche bei der GENERALI

Allgemeine Versicherungen

AG (Generali) obligatorisch gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert. Am 24. Februar 2012

knickte

der Versicherte n

in Z.____

bei m

Aufstehen beziehungsweise Gehen das rechte Knie nach innen weg. Die Erstbehandlung erfolgte am nächsten Tag noch vor Ort bei Dr. med. A.____ (Urk. 7/20c, Urk. 7/1); ein MRI des rechten Knies wurde am B.____ am 28. Februar 2012 erstellt (Urk. 7/2). Am 1. März 2012 fand eine Untersuchung in der C.____ statt, wobei die verantwortlichen Fachärzte ein Distorsionstrauma mit einer Ruptur des vorderen Kreuzbandes, einer medialen Meniskusläsion sowie einer beginnenden medialen Arthrose diagnostizierten (Urk. 7/2). Nach zunächst konservativem Therapieansatz wurde am 18. Juni 2012 ein operatives Vorgehen ins Auge gefasst (Urk. 7/9). In der Folge wurde die Versicherte schwanger und die Kniebeschwerden gingen deutlich zurück, so dass sich die Fachärzte gegen eine Operation entschieden (Be richt vom 31. Juli 2012, Urk. 7/10). Nachdem die Generali an fänglich Leistung en erbracht hatte , stellte sie diese mit Verfügung vom 6. März 2013 ein (Urk. 7/12). Mit Einspracheentscheid vom

E. 1.1

Gemäss Art.

E. 1.2

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E. 1.3

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende Körperschädigungen, so fern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleich gestellt:

a.

Knochenbrüche; b.

Verrenkungen von Gelenken;

c.

Meniskusrisse; d.

Muskelrisse; e.

Muskelzerrungen; f.

Sehnenrisse; g.

Bandläsionen; h.

Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

Bei den unfallähnlichen Körperschädigungen im Sinne von Art.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 14. Juni 2013 Beschwerde und beantragte die vollständige Kostenübernahme für sämtliche Leistungen durch die Beschwerdegegnerin (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 18. Juli 2013 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin am 23. Juli 2013 (Urk. 8) zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass sich die Beschwerdeführerin beim Joggen im Dezember 2011 sowie beim Aufstehen von einem Stuhl am 24. Februar 2012 am rechten Knie verletzt habe. Bei beiden Ereignissen fehle es jeweils an einem ungewöhnlichen äusseren

Faktor, so dass kein Unfall im versicherungsrechtlichen Sinne vorliege. So werde beim Joggen kein Ausgleiten, ein Sturz oder ein Anstossen geltend gemacht, was den Rahmen des Alltäglichen übersteigen würde. Auch beim Aufstehen vom Stuhl handle es sich um eine normale Körperbewegung, welche nicht von einem aussergewöhnlichen Umstand gestört worden sei. Unbestritten sei, dass die Beschwerdeführerin eine Körperschädigung im Sinne von Art.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass ihr

am 24. Februar 2012 beim Aufstehen respektive Anlaufen mit seitlicher Drehung von über 90° mit hohen Schuhen auf einem Pflastersteinweg das Knie nach innen geknickt sei, was in der Folge zu massiven Beschwerden geführt habe. Das leichte Knie- und Fussverdrehen beim Joggen im Dezember 2011 habe sie lediglich auf Hinweis der Beschwerdegegnerin angegeben. Sie habe zu diesem Zeitpunkt keine Instabilität des Kniegelenkes und keine massiven Schmerzen wie am 24. Februar 2012 verspürt (Urk. 1).

3. 3.1
Die für den Bericht der C.____ vom 2. März 2012 verantwortlichen Fachärzte diagnostizierten eine Ruptur des vorderen Kreuzbandes, eine mediale Meniskusläsion sowie eine beginnende mediale Arthrose am rechten Knie. Sie führten aus, die Beschwerdeführerin habe seit zwei bis drei Monaten ein Instabilitätsgefühl beim Treppenlaufen oder auch bei Belastung verspürt, begleitet von einem einschliessenden Schmerz medial. Dann sei es in Z.____ zu dem beschriebenen Einknicken im Sinne eines Valgusstresstraumas gekommen mit deutlichem Instabilitätsgefühl sowie massiven Schmerzen und Schwellung (Urk. 7/2) . 3.2

Am 16. Mai 2012 gab die Beschwerdeführerin an, beim Joggen im Dezember 2011 die ersten Symptome verspürt zu haben. Sie habe sich mehrmals den Fuss beziehungsweise das Knie verdreht, eventuell sei das Kreuzband bereits ange-rissen gewesen (Urk. 7/7). 3.3

Die für den Bericht der C.____ vom 20. März 2013 verantwortlichen Fachärzte hielten fest, dass die Ruptur eines vorderen Kreuzbandes bei einer Patientin in diesem Alter de facto ein Unfallereignis darstelle. Die Kräfte, die nötig seien, um ein Kreuzband ruptieren zu lassen, würden bei gleichförmigen Bewegungen ohne einen speziellen Distorsionsmechanismus nicht erreicht werden. Sowohl die Beschreibung des Unfallhergangs als auch die Beurteilung des MRI würden für einen unmittelbaren kausalen Zusammenhang sprechen. Die Erwähnung, dass das Kreuzband allenfalls schon im Dezember 2011 angerissen worden sei, stelle eine Laienvermutung dar, welche nicht als fachlich qualifiziert angesehen werden könne; eine Instabilität könne auch aufgrund muskulärer Genese entstehen (Urk. 7/16). 4. 4.1

Was den Sachverhalt im Dezember 2011 betrifft, ist den Angaben der Beschwerdeführerin kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass ein ungewöhnlicher äusserer Faktor zu einer Knie- oder Fussverletzung geführt hat. Ein Unfall geschehen im Sinne des Gesetzes ist demzufolge von vornherein zu verneinen. Was die Frage nach einem unfallähnlichen Ereignis betrifft, ist anzumerken, dass die Fachärzte der C.____ die erlittene Kreuzbandruptur sowie den Meniskusriss eindeutig auf das Ereignis vom 24. Februar 2012 zurückführten. Damit ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bereits vor diesem Datum eine Verletzung im Sinne von Art.

E. 6

des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

E. 9

Abs. 2 UVV entspricht. Zu prüfen bleibt demnach, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer

unfallähnlichen Körperschädigung gegeben sind. Dabei ist zu beachten, dass die schädigende Einwirkung auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen kann, allerdings nur in jenen Fällen, in denen ein gesteigertes Gefährdungspotential zu bejahen ist. Ein solches ist etwa bei den alltäglichen Lebensverrichtungen zu verneinen, so dass etwa blosses Aufstehen und Weggehen nicht zu einer Leistungspflicht des Unfallversicherers führt.

Das Bundesgericht äusserte sich bereits mehrfach zu diesem Themenkreis und hielt etwa fest, dass die schädigende äussere Einwirkung in einer körpereigenen Bewegung bestehen könne, wie dem plötzlichen Aufstehen aus der Hocke (BGE 116 V 148 E.

2c mit Hinweisen) oder einem Fehlschlag beim Fussballspiel (RKUV 1990 Nr. U 112 S. 375 E. 3), im Aufheben oder Abstellen von Gewichten von 40 bis 50 kg (BGE 116 V 149 E. 4), im Umlagern eines Heizkörpers von über 5 m Länge und einem Gewicht von über 100 kg von einem Wagen auf einen Arbeitsbock (nicht publizierte E.

3b von BGE 123 V 43), im Bruch eines Rückenwirbels zufolge Kontraktionen bei einem epileptischen Anfall (SVR 1998 UV Nr.

22 S.

81), im Verschieben eines schweren Wäschekorbes mit dem linken Fuss, Ausführung einer ruckartigen Bewegung und Verdrehung des rechten Knies (RKUV 2000 Nr. U 385 S.

267), in einem Sprung von einer Verpackungskiste (RKUV 2001 Nr. U 435 S.

332), im Bemühen, balgende Hunde zu trennen, wo rauf die versicherte Person auf unebenem Gelände ausrutschte und sich das Knie verdrehte (Urteil U 127/00 vom 27. Juni 2001), im Stolpern, einer unkoordinierten

Ausweichbewegung des Beines und daraufhin erfolgtem Anschlagen des linken Knies an einem Anhängerwagen (Urteil U 158/00 vom 27. Juni 2001), im Misstritt beim Volleyballspiel mit einschliessendem Zwick im linken Knie (Urteil U 92/00 vom 27. Juni 2001), in einem Sprung aus einer Höhe von 60 cm aus einem Bahngepäckwagen (Urteil U 266/00 vom 21. September 2001), im Erleiden einer Zerrung der Adduktorenmuskeln im Rahmen eines Fussballtrainings (Urteil U 20/00 vom 10. Dezember 2001) und in einem brusken Umdrehen beim Kochen in Richtung Küchenschrank mit einschliessenden Schmerzen im Knie (Urteil U 5/02 vom 21. Oktober 2002). Hingegen hat das Gericht den äusseren schädigenden Faktor bei vermehrter Arbeitsbelastung, welche zu kontinuierlicher Zunahme und Verschlechterung der Kniebeschwerden führte (Urteil U 198/00 vom 30. August 2001), und bei wiederholten Anstrengungen wie bei Arbeiten mit Hammer oder Bohrer (erwähnt in der nicht publizierten E.

3b von BGE 123 V 43) verneint; ebenso verneint hat das Gericht den äusseren Faktor beim Auftreten von Schmerzen "nachts bei Drehbewegungen und nach längerem Gehen" (Urteil U 458/00 vom 24. Oktober 2001; BGE 129 V 466 E.

4.1). Weiter hat das Bundesgericht den äusseren schädigenden Faktor verneint bei einem Knacken im Knie beim in die Hocke gehen ohne unkontrollierte Bewegung (Urteil 8C_186/2008 vom 4. November 2008 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

Darüber hinaus hat das hiesige Gericht das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung in den folgenden Fällen verneint: leichtes Verdrehen des Knies beim Treppensteigen, Urteil UV. 20 12.00261 vom 9. April 2013 ; Drehung des Knies unter Belastung bei Patiententransfer, Urteil UV.20 1 1.00070 vom 13. Juli 2012 ; Aufstehen von einem Stuhl, Urteil UV.2007.00332 vom 25. November 2008 ; Verdrehen des Knies mit anhaltendem stechendem Schmerz,

Urteil UV.2006.00213 vom 11. Mai 2007 ; Absitzen bei beengten Platzverhältnissen mit Abdrehung des Knies, Urteil UV.2004.00234 vom 14. Februar 2006 .

Die Kasuistik zeigt, dass ein gesteigertes Gefährdungspotential etwa bei sportlichen Aktivitäten mit ausserplanmässigem Bewegungsablauf angenommen wird oder immer dann, wenn eine plötzliche, bruske, ruckartige oder unkontrollierte Bewegung durchgeführt wurde. Ein solches Geschehen wird von der Beschwerdeführerin aber zu keinem Zeitpunkt behauptet; auszugehen ist vielmehr von einem planmässigen Aufstehen und Weggehen. Ein solches ist aber auch mit hohen Schuhen auf Pflastersteinen – wie dies die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde geltend macht – den alltäglichen Lebensverrichtungen zuzurechnen. Vor diesem Hintergrund ist auch das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG zu verneinen. 4.2.3

Was die Frage der Einstellung der Leistungen betrifft, kann entsprechend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin (Urk. 6 S. 5) auf BGE 130 V 380 E. 2.3.1 verwiesen werden. Da keine Rückforderung der bisher erbrachten Leistungen im Raum steht, ist für die Einstellung derselben kein Rückkommenstitel erforderlich. 4.2.4

Zusammenfassend führt dies mangels Unfalls und mangels Vorliegens einer unfallähnlichen Körperschädigung dazu, dass die Beschwerdegegnerin nicht leistungspflichtig ist, und demnach in Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - GENERALI Allgemeine Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.